

Nachdem Wir diesem landesständischen Begehrung willfahret haben, so befehlen wir hiemit gnädigste, daß die Schäferhunde in dem Fall, wenn sie bey dem Schäfer gehn, oder bey der Heide sich befinden, nicht mehr tödt geschossen werden sollen.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und beygedruckten geheimen Ranzley - Insiegeis. Geben Hildesheim den xzten May 1785.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst, mpp. (L.S.)

XLVI.

XLVI.

Edifice

wegen der den armen Kranken zu reichender Arg-
ney, und Verbot wider alle mit der Medicin sich
abgebende Quacksalber.

von 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Romischen Reichs Fürst Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: ob Wir zwar auf unterthänigstes Verlangen Unserer getreuen Landständen zu verordnen Uns bewogen gefunden haben, daß denen Armen bey nicht grafsirenden epidemischen Krankheiten, die nothigen Arzneyen auf landschaftliche Kosten in Zukunft nicht mehr gereicht werden sollen; so hat es dennoch damit die Meinung nicht, die würcklich armen und nothleydenden Kranken hilflos zu lassen, sondern, weil vergleichten Arme von jeglicher Stadt und Gemeinheit nochdürftig unterhalten; folglich auch bey ihrer Krankheit mit gehöriger Arzney, verschen werden müssen, so sollen ihnen auch die Arzneyen welche ihnen, auf bezubringende Zeugnissen von ihren vedennt-

Bierter Ebel.

36

四

hen Pfarreren, von den in hiesigem Hochstift approbierten Medicis unentgeltlich werden verordnet und verschrieben werden, aus den Apotheken hiesigen Hochstifts vorerst unentgeltlich verabfolget, von den Apothekern aber die Verzeichniß der Arzneekosten der Stadt oder Gemeinheit, worin die armen Kranken gehoben; alle viertel oder halbe Jahre, mit der Gesinnung, daß die Kosten binnen 14 Tagen aus der städtischen Kammercy oder Gemeinheits-Rechnungen bezahlt werden müssen, zugestellt werden. Sollte gleichwohl hierauf eine gültliche Zahlung nicht erfolgen; so haben die Apothekere ihre Rechnungen bey Unserm geheimen Rath geziemend zu überreichen, und darauf unverlängste Rechts-hilfe, und zwar auf Kosten der mit der Zahlung in Verzug hastenden Gemeinheit, zu gewähren.

Ein gleiches soll auch in den Fällen, wo arme Kranken nach Paderborn zur Heilung gebracht werden müssen, in Ansehung ihrer Verpflegung, und Unterhaltungskosten statt haben; immaßen auch diese von den Städten oder Gemeinheiten denen von Unserm Hofmedico Dr. Jacqueret dazu angewiesenen Wundarzten und Wirthen vergütet werden sollen.

Uebrigens wird das von Unserm nächsten Herrn Vorfahren in der unterm zten März 1774 erlassenen Medicinal-Ordnung Se & exneuerter Verbot wider die der Arzney unkundige Laboranten beiderley Geschlechts, geistlich- oder weltlichen Standes, im-

glei-

gleichen Quacksalber, Märkischörer, auch Geßcheter und Apotheker, Gesellen hicmit dahin wiederholet, daß wider dieselben in dem Fall, wenn sie sich innerlicher, und äußerlicher Euren unternommen zu haben betreten oder überwiesen werden, mit nachdrücksamen will-führlichen, auch dem Besinden nach Leib- und Lebensstrafen unach-sichtlich verfahren werden solle; Und da hierauf von Unseren Beam-teten und Gerichtshaberem die genaueste Acht gegeben werden soll, also haben auch dieselben, so oft sie jemanden, der sich mit innerlich- und äußerlichen Euren, ohne deshalbser Eilaßdünß zu haben, abgibt, in Erfahrung bringen, darab zu Unsern geheimen Rath, bey Vermeldung 10 Rthlr. Strafe so fort zu berichten, und von daher gemesse-ne Verordnung zu gewärtigen. Ucklundlich Unsers hochfürstlichen Handzeichens und geheimen Kanzley-Insigels: Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den zten Junius 1783.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst.

(L.S.)